

VRT. | PUNKT

DAS VRT MAGAZIN · SONDERAUSGABE



**So stellen Sie rechtzeitig
auf E-Rechnungen im
strukturierten Format um**

Der richtige Partner für Ihre Herausforderungen

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nach dem Beschluss des Wachstumschancengesetzes wird die elektronische Rechnung (E-Rechnung) im Geschäftsverkehr zwischen inländischen Unternehmen in den nächsten Jahren schrittweise zur Pflicht. Zwar hat der Gesetzgeber wegen des Umstellungsaufwands einige Übergangsregelungen eingeführt, doch davon sollten Sie sich nicht täuschen lassen. Der zeitliche Aufschub gilt nämlich nur für Rechnungsaussteller. **Als unternehmerischer Rechnungsempfänger müssen Sie schon ab dem 01.01.2025 für den Empfang und die Verarbeitung der neuen E-Rechnungen bereit sein.**

Um Sie optimal auf die Einführung der E-Rechnung vorzubereiten, bieten wir **4 Seminartermine** an: am 27.05.2024 in Bonn, am 28.05.2024 in Köln, am 26.06.2024 in Bonn und am 27.06.2024 in Euskirchen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Bitte melden Sie sich unter <https://www.vrtonline.de/seminare> an.

Idealerweise betrachten Sie die Umstellung auf die E-Rechnung aber nicht bloß als lästige Pflicht, die Sie frühzeitig angehen müssen. Stattdessen sollten Sie sie auch als Chance nutzen, die Automatisierung Ihrer Buchhaltung voranzutreiben. So entfällt durch die E-Rechnung beispielsweise die Notwendigkeit der manuellen oder IT-gestützten und oft sehr fehleranfälligen Erfassung von Eingangrechnungen. Dafür eröffnet sich die Möglichkeit einer deutlich effizienteren, (teil-)automatisierten Verbuchung, durch die wiederum Kapazitäten bei Ihren Mitarbeitern für anspruchsvollere Aufgaben frei werden.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!

Rechtsstand 02.05.2024.

Inhalt

S.3

1 | Die neue E-Rechnung

S.4

2 | Zulässige Formate für E-Rechnungen

S.5

3 | So gehen Sie bei der Umstellung vor

S.6

4 | So archivieren Sie prüfungssicher

S.7

5 | Zusammenfassung



1 | Die neue E-Rechnung

Grundsätzlich sind E-Rechnungen ab dem 01.01.2025 nach den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU (Europäische Norm EN 16931) auszustellen.

Definition: Als „elektronische Rechnungen“ werden nur noch solche anerkannt, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt, empfangen und verarbeitet werden. Rechnungen auf Papier oder in anderen elektronischen Formaten (z.B. als PDF per E-Mail) gelten fortan als „sonstige Rechnungen“.

Die E-Rechnungspflicht gilt zunächst nur für sogenannte B2B- und B2G-Umsätze zwischen im Inland ansässigen Unternehmen - auch von Kleinunternehmern.

Hinweis: Von diesem Anwendungsbereich sind damit auch Vermieter erfasst, die gegenüber ihren Mietern zur Umsatzsteuer optiert haben.

Die E-Rechnungspflicht gilt ebenso für umsatzsteuerfreie Lieferungen und Leistungen (z.B. von Ärzten), Umsätze unter Umkehr der Steuerschuld sowie Umsätze im Anwendungsbereich der Margenbesteuerung.

Ausnahme: Von der E-Rechnungspflicht ausgenommen sind lediglich Kleinbetragsrechnungen (mit einem Gesamtbetrag bis 250 € inkl. Umsatzsteuer), Fahrausweise und Rechnungen an Verbraucher (B2C-Bereich).

Grundsätzlich gilt die E-Rechnungspflicht für inländische B2B-Umsätze ab dem 01.01.2025. Für Rechnungsaussteller bestehen folgende Übergangsregelungen:

Zwischen dem 01.01.2025 und dem 31.12.2026 dürfen Sie für in diesem Zeitraum ausgeführte Umsätze weiterhin Papierrechnungen ausstellen. Auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, bleiben zulässig.

Vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027 gilt: Hat Ihr Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von 800.000 €

- **nicht überschritten**, dürfen Sie für im Jahr 2027 ausgeführte Umsätze weiterhin sonstige Rechnungen übermitteln (teils nur mit Zustimmung des Empfängers, s.o.);
- **überschritten**, dürfen Sie keine Papierrechnungen mehr ausstellen, wohl aber Rechnungen, die mittels EDI-Verfahren übermittelt werden, auch wenn keine Möglichkeit besteht, die erforderlichen Informationen zu extrahieren.

Ab dem 01.01.2028 müssen Sie die neuen Anforderungen an E-Rechnungen und deren Übermittlung dann in jedem Fall zwingend einhalten.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Übergangsregelungen nur für Rechnungsaussteller gelten! **Als Rechnungsempfänger müssen Sie schon ab dem 01.01.2025 E-Rechnungen empfangen und verarbeiten können.** Denn Ihre Geschäftspartner dürfen Ihnen diese ab dann ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung senden. Ihre Zustimmung ist nur noch für elektronische Rechnungen erforderlich, die nicht den neuen Vorgaben entsprechen, bzw. in Fällen, in denen keine E-Rechnungspflicht besteht.

2 | Zulässige Formate für E-Rechnungen

Das Bundesfinanzministerium hat klargestellt, dass die bislang genutzten Formate „ZUGFeRD“ (ab Version 2.0.1) und „XRechnung“ den Vorgaben der EN 16931 entsprechen.

2.1 Das ZUGFeRD-Format

Ein hierzulande bereits genutztes Format heißt ZUGFeRD (Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland). Es erlaubt die strukturierte Übermittlung von Rechnungsdaten in einer PDF-Datei. Diese ist für das menschliche Auge lesbar, aber der Rechnungsempfänger kann die enthaltenen Informationen auch ohne weitere Schritte aus einem eingebetteten XML-Anteil (Extensible Markup Language) automatisiert auslesen und weiterverarbeiten. ZUGFeRD 2.0 wurde am 11.03.2019 veröffentlicht. Informationen zum Release-Stand finden sich unter: www.ferd-net.de.

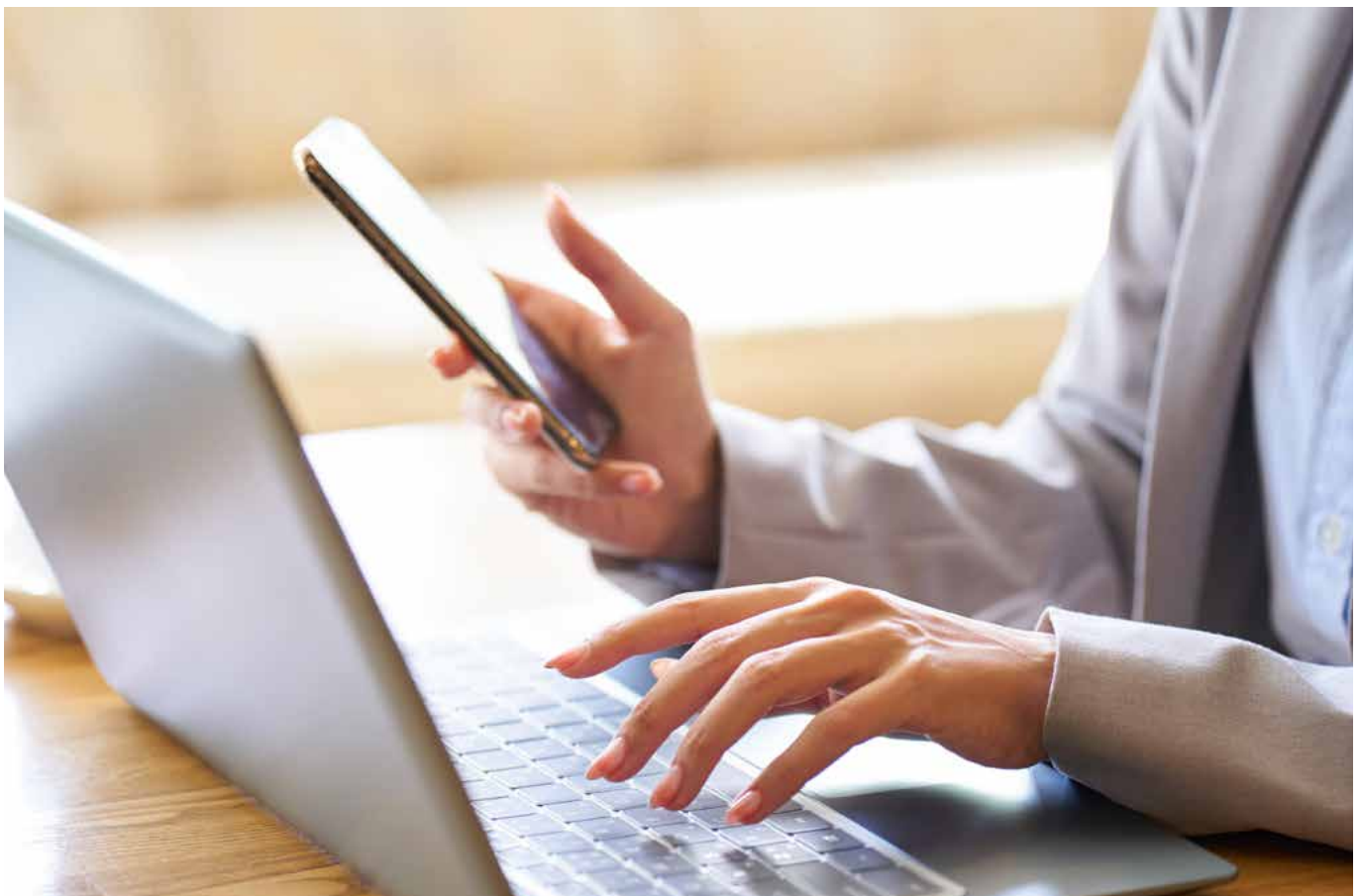
Hinweis: Hybride Rechnungsformate wie ZUGFeRD zeichnen sich durch zwei Repräsentationen derselben Rechnung aus: ein bildhaftes Dokumentformat (z.B. PDF) und ein strukturiertes Datenformat (z.B. XML). Ab der Einführung der obligatorischen E-Rechnung betrachtet die Finanzverwaltung bei solchen hybriden Formaten immer den strukturierten Teil als den führenden. Im Fall einer Abweichung gehen die Daten aus dem strukturierten Teil also denen aus dem bildhaften Teil vor.

2.2 Die XRechnung

Im öffentlichen Auftragswesen gängig ist zudem die XRechnung (XML-basiertes semantisches Rechnungsdatenmodell). Denn seit November 2018 sind immer mehr öffentliche Auftraggeber verpflichtet, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten. Dieser Standard wird zweimal jährlich aktualisiert und im Bundesanzeiger sowie auf der Website der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) veröffentlicht.

2.3 EDI-Verfahren

Bestehende Verfahren zum elektronischen Datenaustausch (Electronic Data Interchange, kurz: EDI) können weiterhin eingesetzt werden, sofern sie mit dem neuen zentralen Standard EN 16931 interoperabel sind. Diese Verfahren ermöglichen den Austausch von Rechnungsdaten auf standardisiertem Weg. Sie sehen keinen einheitlichen Übermittlungsstandard vor, sondern die Austauschpartner müssen einen solchen Austauschstandard miteinander vereinbaren.





3 | So gehen Sie bei der Umstellung vor

Schritte zur Einführung der E-Rechnung können sein:

3.1 Kompatibilität der vorhandenen Software

Als betroffener Unternehmer müssen Sie zuallererst sicherstellen, dass eingehende E-Rechnungen in Ihrem Unternehmen spätestens zum 01.01.2025 in sämtlichen zulässigen Formaten sowohl für das menschliche Auge sichtbar gemacht als auch in die Buchhaltung eingelesen und darin verarbeitet werden können.

Sie sollten sich um eine in Ihre übrige IT-Infrastruktur integrierbare Erweiterung Ihres Rechnungsprogramms oder ERP-Systems bemühen und sich sowie Ihre Mitarbeiter frühzeitig damit vertraut machen. Viele Rechnungsprogramme bieten inzwischen Exporte in die gängigen Formate an. Die DATEV eG will die „DATEV R-Rechnungsplattform“ registrierten Unternehmen als Cloud-Lösung zur Verfügung stellen - unabhängig von der Nutzung weiterer DATEV-Software.

Hinweis: Weitere und detaillierte Informationen bietet unser Softwareanbieter DATEV eG unter www.datev.de/e-rechnung an. Dort finden Sie auch das „Unterstützungspaket E-Rechnung“ für Mandanten.

Diese Umstellung können Sie zudem dazu nutzen, die Digitalisierung weiterer Prozesse (etwa Rechnungsprüfung und -freigabe, Zahlungslauf und Datenexport an die Steuerberatungskanzlei sowie Rechnungsversand, Archivierung sowie medienbruchfreier Datenexport an die Steuerberatungskanzlei) voranzutreiben.

3.2 Stammdatenqualität

Für eine gelungene Umstellung auf die E-Rechnung ist zudem die Vervollständigung und Aktualisierung der Stammdaten Ihrer Lieferanten und Kunden wichtig. Auf diese Daten wird beim Rechnungsausgang und -eingang nämlich zugegriffen.

4 | So archivieren Sie prüfungssicher

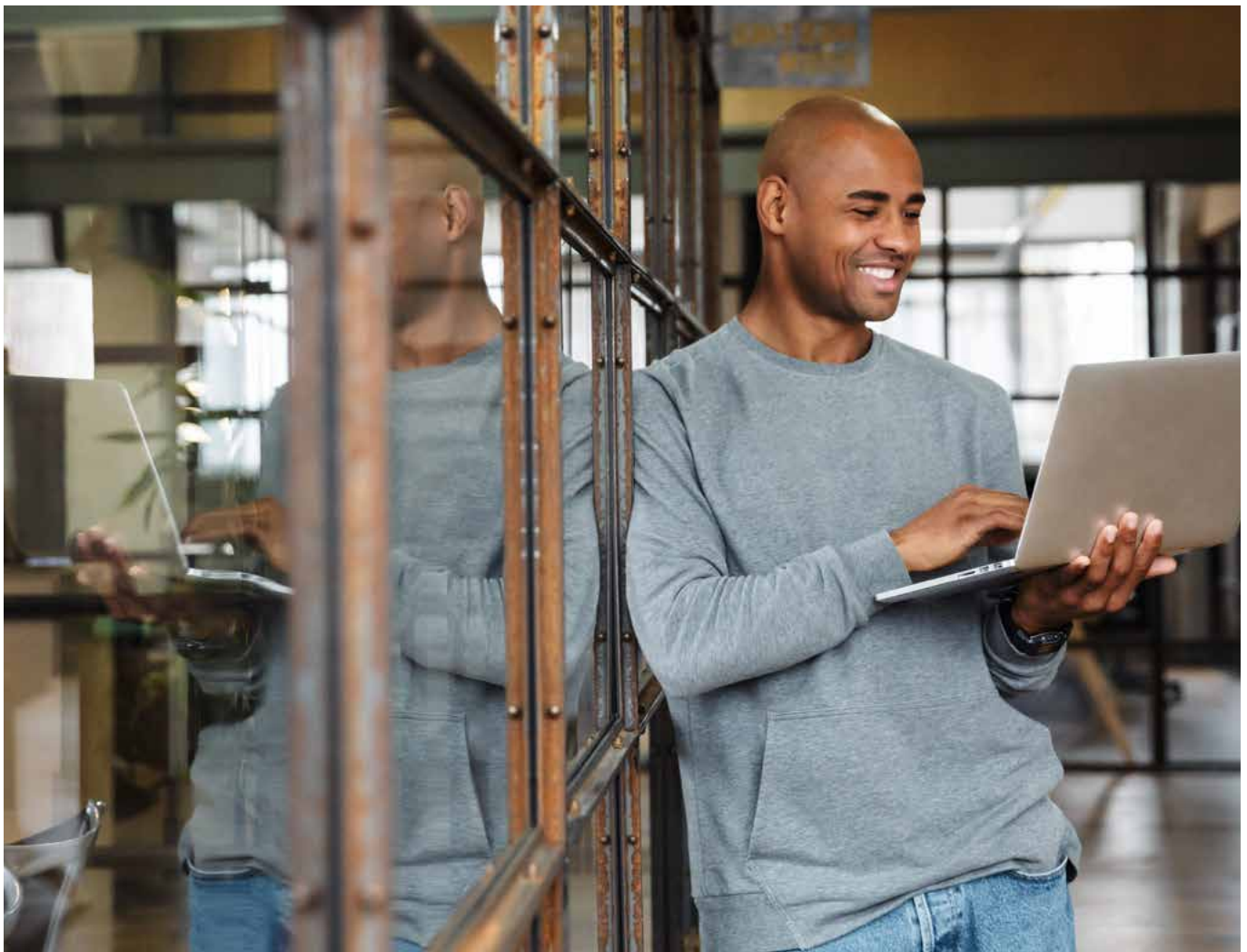
E-Rechnungen müssen Sie - wie zuvor Papierrechnungen - zehn Jahre lang aufbewahren. Diese Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die letzten Eintragungen oder Änderungen (z.B. bei Rechnungskorrekturen) in der Rechnung vorgenommen wurden.

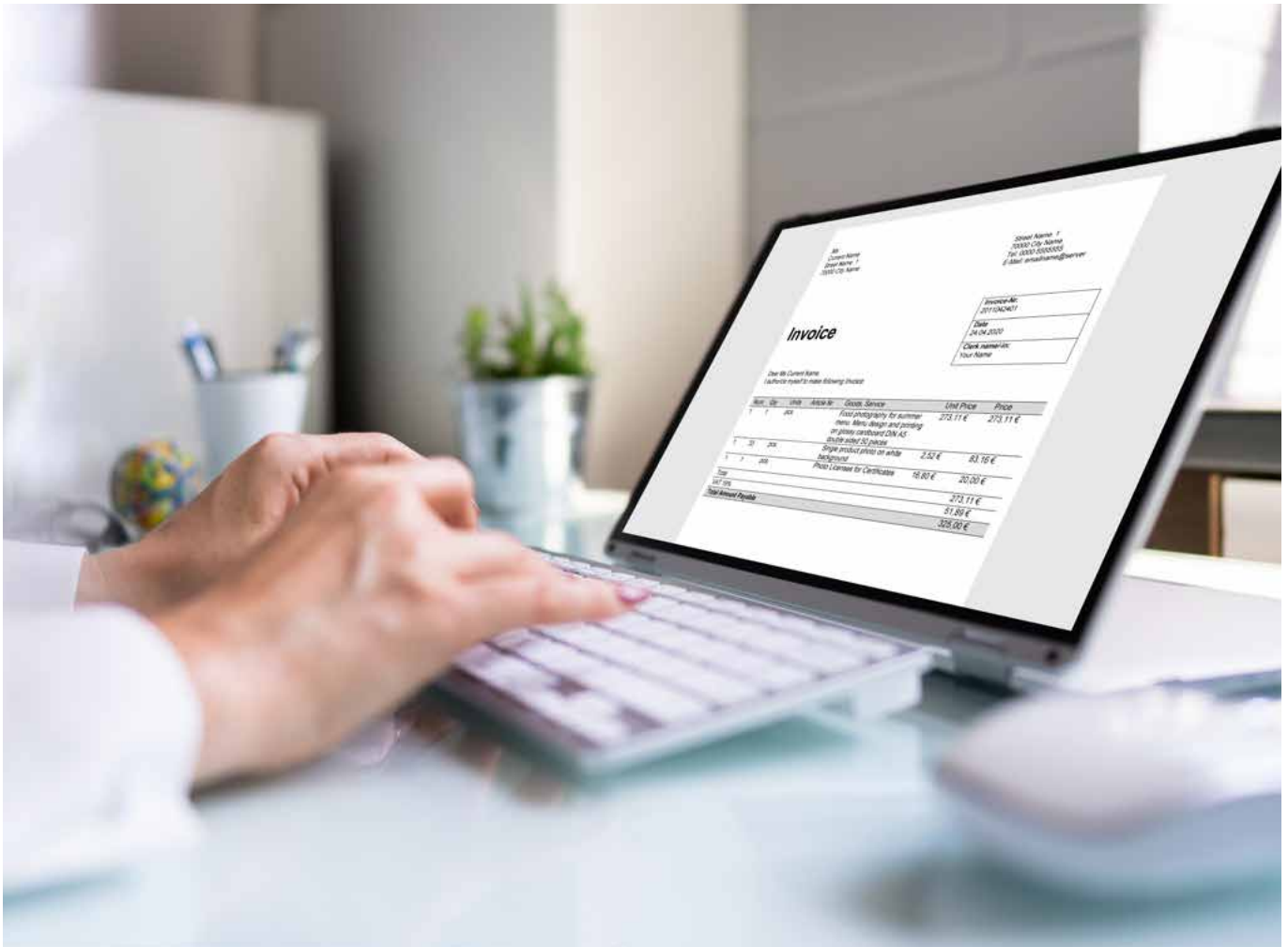
Grundsätzlich sind alle Belege in ihrer ursprünglichen Form aufzubewahren, sowohl Eingangs- als auch Ausgangsrechnungen. Das bedeutet, dass Sie die Rechnungen während der gesamten gesetzlichen Aufbewahrungsfrist in unveränderter digitaler Form archivieren müssen. Beispielsweise hat die Finanzverwaltung im Zusammenhang mit dem ZUGFeRD-Format zur Sicherstellung der maschinellen Auswertbarkeit die Anforderung aufgestellt, dass noch tatsächlich XML-Daten vorhanden sein müssen, die nicht durch eine Formatumwandlung (z.B. in TIFF, Tagged Image File Format) gelöscht werden dürfen.

Neben der Formattreue, Vollständigkeit und Unveränderbarkeit bzw. Nachprüfbarkeit von Änderungen müssen elektronische Rechnungen bei der Archivierung auch in einen Index aufgenommen werden, der das schnelle Auffinden per Suchfunktion ermöglicht.

In der Praxis empfiehlt sich daher ein Dokumentenmanagementsystem (DMS). Es hat die Funktion eines Datencontainers, der über eine detaillierte Suchfunktion verfügt. Wird eine Datei in ein DMS eingestellt, erfolgt schon bei der Speicherung eine eindeutige Dateibenennung und Zuordnung zu verschiedenen Dokumententypen (z.B. Rechnung, Korrespondenz). Hierdurch wird die Auffindbarkeit der Dateien immens erleichtert. Dies ist ein großer Pluspunkt, gerade weil die Ablage von elektronischen Dateien in Ordnerstrukturen bei Betriebsprüfungen im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit und ein leichtes Auffinden oftmals kritisch beurteilt wird.

Hinweis: Wir empfehlen die Nutzung von DATEV Unternehmen Online, da es die revisions- und prüfungssichere Aufbewahrung von Dateien ermöglicht und gegen Datenverlust schützt.





5 | Zusammenfassung

Zusammenfassung: Übergangsfristen bei der Umstellung auf die E-Rechnung				
	2025	2026	2027	2028
Für Rechnungsaussteller				
E-Rechnung	Wahl	Wahl	Pflicht (wenn Gesamtumsatz im Vorjahr über 800.000 €)	Pflicht
Sonstige Rechnung	Wahl (teils mit Zustimmung des Empfängers)	Wahl (teils mit Zustimmung des Empfängers)	Wahl (mit Zustimmung des Empfängers, wenn Umsatz im Vorjahr max. 800.000 €)	Verbot
EDI-Verfahren	Wahl (mit Zustimmung des Empfängers)	Wahl (mit Zustimmung des Empfängers)	Wahl (mit Zustimmung des Empfängers)	Verbot
Für Rechnungsempfänger				
E-Rechnung	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht

In der nebenstehenden Tabelle können Sie sich noch einmal einen schnellen Überblick über alle Fristen und Übergangsregelungen im Zusammenhang mit der neuen E-Rechnung verschaffen.

Hinweis: Haben Sie weiter gehende Fragen zu Ihrem individuellen Fall oder benötigen Sie Unterstützung bei der Umstellung, kontaktieren Sie uns gern.

Unsere Standorte

VRT Bonn

Graurheindorfer Straße 149a, 53117 Bonn
Telefon +49 (0) 228 26792 0
Telefax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail bonn@vrt.de

**VRT Hennef**

Chronosplatz 1, 53773 Hennef
Telefon +49 (0) 2242 9264 0
Telefax +49 (0) 2242 9264 40
E-Mail hennef@vrt.de

VRT Köln

Aachener Straße 1011, 50858 Köln
Telefon +49 (0) 221 310633 0
Telefax +49 (0) 221 310633 10
E-Mail koeln@vrt.de

**VRT Meckenheim**

Neuer Markt 12 - 14, 53340 Meckenheim
Telefon +49 (0) 2225 9192 0
Telefax +49 (0) 2225 9192 93
E-Mail meckenheim@vrt.de

VRT Rheinbach

Marie-Curie-Straße 22, 53359 Rheinbach
Telefon +49 (0) 2226 9209 0
Telefax +49 (0) 2226 9209 99
E-Mail rheinbach@vrt.de

**VRT Euskirchen**

Alleestraße 12, 53879 Euskirchen
Telefon +49 (0) 2251 1077 0
Telefax +49 (0) 2251 1077 40
E-Mail euskirchen@vrt.de

VRT Bad Honnef

Hauptstraße 27, 53604 Bad Honnef
Telefon +49 (0) 2224 933 60
Telefax +49 (0) 2224 933 621
E-Mail badhonnef@vrt.de

**VRT Gemünd**

Kurhausstraße 3, 53937 Schleiden-Gemünd
Telefon +49 (0) 2444 9159 0
Telefax +49 (0) 2444 91459 10
E-Mail gemuend@vrt.de

VRT Neunkirchen-Seelscheid

Zeithstraße 140
53819 Neunkirchen-Seelscheid
Telefon +49 (0) 2247 9773 0
Telefax +49 (0) 2247 97190 0
E-Mail neunkirchen-seelscheid@vrt.de



Haben Sie Fragen?
Das Team von VRT ist jederzeit
für Sie erreichbar!

DISCLAIMER

VRT.Punkt Sonderausgabe bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die VRT Linzbach, Löcherbach & Partner mbB gerne zur Verfügung. Rechtsstand: 02.05.2024. VRT.Punkt Sonderausgabe unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: © qOppi (1), © Loveischiangrai (3), © mapo (4), © Andrey Popov (5), © Drobot Dean (6) © Andrey Popov (7) - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de.